

§3

(1) Für die Errichtung von Versuchsanlagen oder Experimentalbauten ist von den verantwortlichen Betrieben oder Einrichtungen eine „Zielstellung für Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten“ (in der Folge „Zielstellung“ genannt) auszuarbeiten.

(2) Die Zielstellung muß enthalten:

- die Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit
- den vorgesehenen Zeitablauf für die Vorbereitung und Durchführung und den Termin der Inbetriebnahme
- die Richtung der technologischen und bautechnischen Lösung der Aufgabe
- den geschätzten Wertumfang, darunter den Bauanteil
- Übersichten über den Bedarf an Bau- und Montagekapazität, an Baustoffen und Materialien und an Ausrüstungen
- Kennziffern über die Erreichung bzw. Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und des volkswirtschaftlichen Nutzens nach der Einführung des Verfahrens in die Praxis (Vergleiche zu internationalen Bestwerten).

(3) Die Generaldirektoren der WB können ergänzende Angaben fordern (z. B. besondere Gutachten oder Projektierungsunterlagen).

§4

(1) Die Zielstellung bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor.

(2) Der Generaldirektor hat vor der Bestätigung zu sichern, daß die Zielstellung durch die verantwortlichen Betriebe oder Einrichtungen unverzüglich vor einem fachkundigen Gremium verteidigt wird. Zu der Verteidigung sind auch die Leiter der fachlich zuständigen Gremien des Forschungsrates (Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik, Sektionen der Akademien) hinzuzuziehen.

§5

(1) Die bestätigte Zielstellung ist die Grundlage für die Planung der Bau- und Montagekapazität, der Baustoffe und Materialien, der Ausrüstung und für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen.

(2) Über den Bau von Versuchsanlagen und die Errichtung von Experimentalbauten sind Verträge abzuschließen. Zur Sicherstellung einer beschleunigten Inbetriebnahme der Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind die für ihre Errichtung geforderten Lieferungen und Leistungen vorrangig bzw. zu Lasten anderer Aufgaben vertraglich zu binden und durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für Forderungen, die nicht termingerecht entsprechend den Bestellfristen gestellt werden.

(3) Der Leiter des zur Lieferung und Leistung verpflichteten Betriebes kann erforderlichenfalls beim

Generaldirektor der ihm übergeordneten WB eine Entscheidung darüber beantragen, welche Aufgaben zugunsten der Versuchsanlage bzw. Experimentalbauten zurückzustellen sind. Zugunsten von Versuchsanlagen und Experimentalbauten dürfen andere Aufgaben nur dann zurückgestellt werden, wenn keine andere Möglichkeit zur Durchführung des Auftrages besteht.

(4) Bei Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind als Abgeltung für eventuell auftretende Gewinnminderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Preiszuschläge zum gesetzlichen Industrieabgabepreis zu vereinbaren.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem Vertragspartner den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, der durch die Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen auf Grund der vorrangigen vertraglichen Bindung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten verursacht wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer zur Zahlung von Vertragsstrafe nicht verpflichtet.

(6) Der Generaldirektor der dem auftraggebenden Betrieb übergeordneten WB kann für Lieferzeitverkürzungen und für die Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern Zielprämien festlegen.

§6

Die bei der Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten gewonnenen Erkenntnisse sind in die Planung, Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Investitionen einzubeziehen.

§7

(1) Bei Verkauf oder unentgeltlicher Überlassung von Erzeugnissen der Versuchsproduktion sind Vereinbarungen zu treffen, wonach der Abnehmer dem Produzenten über die Erfahrungen berichtet, die er mit diesen Erzeugnissen gemacht hat. Beim Verkauf sind die Preise auf Grund von Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer in Relation zu Preisen vergleichbarer Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit festzusetzen. Gleichzeitig können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen über die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen getroffen werden.

(2) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

§8

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist bis zur Beendigung der Versuche nicht zulässig.

(2) Nach Beendigung der Versuche sind Versuchsanlagen oder Teile davon, wenn sie für andere Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr verwendet werden können, jedoch für Produktionszwecke verwendbar sind, auf der Grundlage des Zeitwertes (Anschaffungswert im Vergleich zu ähnlichen Anlagen abzüglich der bis zum Zeitpunkt der Übernahme bzw.